



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/3
z.Hd. Herrn Dr. Franz Reger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 10/92

GZ 010105/0179-VI/3/2010

BG, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 - FinStrG-Novelle 2010)

Referent: Dr. Wolfgang Moringer, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FinStrG geändert wird, nicht zustimmen.

Soweit das Vorblatt der Materialien die für den Gesetzesentwurf ursächlichen Probleme und die Ziele, die mit ihm verfolgt werden, benennt, bleibt es in seiner Allgemeinheit und Abstraktion einer Ebene verhaftet, die keine Zuordnung zu vernünftiger Konkretion zulässt. Es bleibt im Dunkeln, wie "verschärfte Verhältnisse im Bereich der Wirtschaftskriminalität" oder "Entwicklungen in Judikatur und Legistik in angrenzenden Rechtsbereichen" "praktische Probleme im Sanktionen- und Vollzugsbereich" schufen.

Einzuräumen ist, dass der Entwurf teilweise das geltende FinStrG Erfordernissen anpasst, die durch die Änderung der Rechtslage außerhalb des FinStrG geschaffen wurden (zB Wegfall des Alkohol- und Salzmonopols, Anpassung an geänderte Bestimmungen des JGG usw). Die darüber hinausgehenden, konzeptionellen Neuregelungen verletzen in vielen Bereichen, ohne durch überwiegende, öffentliche Interessen gerechtfertigt zu sein, Individual- und Rechtsschutzinteressen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verkennt nicht die Legitimität von Überlegungen, nach denen die für Finanzstrafdelikte vorgesehenen Sanktionen an diejenigen angepasst werden sollen, die das Regelstrafrecht für in ihm normierte

Eigentumsdelikte vorsieht. Der vorliegende Entwurf sieht aber einen Sanktionsmechanismus vor, der empfindlich über den hinausgeht, den das StGB für strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen vorsieht.

Anwendung § 37 StGB, Strafzumessung

Die Unverhältnismäßigkeit findet sich bereits bei der vorgesehenen Neuformulierung des § 15 Abs 3. Einerseits wird - was zu begrüßen ist - für gerichtliche Finanzstrafsachen die Anwendbarkeit des § 37 StGB normiert, gleichzeitig aber die Geldstrafe, die anstelle von Freiheitsstrafen verhängt werden kann, mit bis zu € 500.000,00 bestimmt. Die erforderliche Anpassung der Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers, die im Bereich des StGB durch das System der Tagsatzgeldstrafen gewährleistet ist, findet im FinStrG kein Pendant. Dass gem § 23 Abs 2 die Strafzumessungsregelungen der §§ 32 - 35 StGB sinngemäß anzuwenden sein sollen, schafft die Adaptierung des Sanktionsmechanismus an die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers nicht ausreichend. Damit fällt insgesamt die Sanktion Geldstrafe im Rahmen des FinStrG weit hinter den 1975 mit dem Tagsatzsystem des StGB geschaffenen Standard zurück.

Die Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung ergibt sich auch aus einem anderen Zusammenhang. § 37 StGB ist nur anzuwenden, wenn für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist. Die denkbare Anwendung von § 37 Abs 2 StGB auf die Fälle des § 39 Abs 2 kann außer Anschlag gelassen werden, da die für die Verwirklichung dieses Deliktes erforderlichen Tathandlungen in der Regel ausschließen, dass die Umstände des Falles einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsumstand nahekommen.

Die sinngemäße Anwendung von § 37 StGB auf die Strafbestimmungen des FinStrG kommt daher nur in den Fällen der §§ 33 Abs 5 lit c), 35 Abs 4 lit c), 37 Abs 2 lit c) und 38 Abs 1 in Frage. Diese Strafbestimmungen sehen alle die Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe vor, dh beide sind kumulativ zu verhängen. Machte das Gericht von der Möglichkeit des § 15 Abs 3 Gebrauch, wäre anstelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe und zusätzlich zu der auszusprechenden Geldstrafe (zumindest gedanklich) eine solche nochmals zu verhängen. Die zusätzlich zur Freiheitsstrafe zu verhängende Geldstrafe ist in den zitierten Sanktionsnormen (ausgenommen § 38 Abs 1) mit jeweils bis zu € 2 Mio. bestimmt. Der Kreis der in Frage kommenden Täter, die in der Lage wären, solche Geldstrafen zu bezahlen, ist äußerst klein. Im Regelfall der Verhängung von Geldstrafen und in solche umgewandelter Freiheitsstrafen wird es daher zum Vollzug der gem § 20 Abs 1 zwingend festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafe kommen. Nach dem 1. Satz von § 20 Abs 2 darf keine ein Jahr übersteigende Ersatzfreiheitsstrafe (wenn der Verkürzungsbetrag € 500.000,00 übersteigt eine solche von zwei Jahren) festgesetzt werden. Da § 37 StGB die Möglichkeit der Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen nur für den Fall vorsieht, dass auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten erkannt würde, kann es nunmehr an Stelle einer primären Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Jahr kommen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Strafzumessungsgründe in § 23 Abs 2 die Bedachtnahme auf die innerhalb der Strafdrohungsstufe tatsächlich bewirkte Verkürzung und andere vergleichbare Umstände erfordern. Die Unverhältnismäßigkeit der Strafdrohungen wird dennoch dazu führen, dass - vergleichbar der Sanktionspraxis während der Geltungszeit des StG - sich eine informelle, am Leben und nicht an der Norm orientierte Strafzumessungspraxis herausbildet.

Selbstanzeige

Im Rahmen der Neuregelung der Selbstanzeige (§ 29) ist zu begrüßen, dass in Zukunft auch für die Bezahlung selbst zu berechnender Abgaben eine Monatsfrist zur Verfügung steht. Zweifelhaft ist das vorgesehene Erfordernis, dass die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände "gleichzeitig mit der Selbstanzeige" offengelegt werden. Die bisherige Regelung, dass diese Offenlegung "ohne Verzug" zu erfolgen hat, hat den Vorzug, dass immer wieder einzelne Umstände bei der Selbstanzeige als für die Abgabenbemessung nicht bedeutsam eingeschätzt werden, diese Bedeutsamkeit erst im Rahmen der Prüfung durch die Abgabenbehörde zu Tage tritt. Erst im Zuge des Verfahrens sich als bedeutsam herausstellende Umstände können noch während diesem "ohne Verzug" offengelegt werden.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Normierung eines vereinfachten Verfahrens der Sanktionierung von Abgabenverkürzungen bei € 10.000,00 nicht übersteigenden Verkürzungsbeträgen. Nicht einsichtig ist die Koppelung dieser Möglichkeit an den Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Abgabenfestsetzung. Der damit verfolgte Zweck der Verkürzung von Verwaltungsabläufen wird um den (zu hohen) Preis des Scheines einer nötigen Konstruktion erlangt.

Sanktionen

Wie bereits angesprochen verschließt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nicht Überlegungen, die auf eine Angleichung der Strafdrohungen für Finanzvergehen an die für Eigentumsdelikte im StGB abzielen. Die tieferstehenden, kritischen Anmerkungen zur vorgesehenen Novellierung des Sanktionsmechanismus des FinStrG stellen daher nicht auf diesen Aspekt der vorgesehenen Neuregelungen ab, sondern darauf, dass überschießend für Finanzstraftaten Strafdrohungen vorgesehen werden, die für vergleichbare Allgemeindelikte unbegründet und unsachlich übersteigen, sowie darauf, dass im Bereich der Geldstrafen hinter die mit dem StGB 1975 erreichten Standards zurück gegangen wird.

Zu begrüßen ist, dass mit § 15 eine Regelung geschaffen wird, die es den Spruchsenaten erlaubt, für die in ihre Zuständigkeit fallenden Delikte eine Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen zu verhängen. Das überdeckt aber nicht den Umstand, dass die für diese Delikte angedrohte Geldstrafe von bis zu € 200.000,00 (die folgende Kritik gilt auch für alle anderen vorgesehenen Geldstrafen) auch unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe des § 23 Abs 2 schon deswegen

unangemessen ist, weil die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters als zentrale Zumessungskriterien nicht vorgesehen ist. Die derzeitige Regelung stellt in Form des den Strafrahmen determinierenden, strafbestimmenden Wertbetrages einen spezifischen Bezug zum Unrecht der konkreten Tat her. Dieser geht jetzt verloren und wird durch einen mittelbaren Bezug iSd § 23 Abs 2 ersetzt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, Geldstrafen des FinStrG nicht im Sinne des Tagsatzsystems des StGB auszuformen. Dieses System lässt die Berücksichtigung der im § 23 Abs 2 bezeichneten Strafzumessungsüberlegungen zu. Den Täter trifft im sachlichen Zusammenhang mit der Finanzstrafat die Verpflichtung, die verkürzten Abgaben zu bezahlen; tut er es (rechtzeitig), so ist dies gem § 34 Abs 1 Z 14 und 15 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf sieht bei einer Abgabenhinterziehung mit einem € 100.000,00 übersteigenden Verkürzungsbetrag eine Geldstrafe vor, die zwingend zusätzlich zur Freiheitsstrafe zu verhängen ist. Der vorgesehene Geldstrafenbetrag von bis zu € 2 Mio. entspräche - unterstellt man iSd StGB einen Tagsatz in der Höhe von € 100,00 - eine Strafe von 20.000 Tagsätzen. Ein Tagsatz von € 100,00 geht von einem abschöpfbaren, monatlichen Einkommen von € 3.600,00 netto aus. Nach allen statistischen Unterlagen steht ein solches Einkommen weniger als 5% der steuerpflichtigen Österreicher zur Verfügung. Hinter dem Vorschlag solcher Sanktion steht ein etatistisches, auf Einnahmenerhöhung gerichtetes Denken, das sich wegen seines überschießenden Gehaltes nicht realisieren wird lassen. Abgesehen von der unangemessenen Höhe der Geldstrafendrohung ist nicht einsichtig, warum bei den in die Gerichtzuständigkeit fallenden Abgabenhinterziehungen zwingend neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden muss. Die beiden Sanktionsfolgen müssten alternierend verknüpft werden, so dass sie entweder / oder verhängt werden, ggf soll neben der Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden können.

Die hier artikulierte Kritik gilt für alle für vorsätzliche Finanzstrafataten vorgesehenen Sanktionen. Zu den Finanzordnungswidrigkeiten ist weiters festzuhalten, dass für diese die in der Vergangenheit zu Abgabenhinterziehung und Abgabenverkürzung artikulierte Kritik eines inadäquaten Sanktionsmechanismus nicht greift. Die vorgesehene Höchststrafe von 50% des verspätet oder nicht entrichteten Abgabenbetrages ist auch im Lichte dieser Diskussion keineswegs auffällig unangemessen. Diese Charakterisierung ist aber der vorgesehenen Sanktion beizumessen, die für die nicht oder verspätet entrichtete Abgabe von mehr als € 100.000,00 eine Geldstrafe von bis zu € 500.000,00 vorsieht.

Haftung der berufsmäßigen Parteienvertreter

Zurückgewiesen werden muss auch das Vorhaben, § 34 Abs 3 dahingehend zu ändern, dass ab einer bewirkten Abgabenverkürzung von über € 30.000,00 berufsmäßige Parteienvertreter nicht nur bei schwerem Verschulden, sondern schon bei leichter Fahrlässigkeit strafbar werden sollen. Dieses Vorhaben verletzte - würde es denn umgesetzt - nicht nur die Interessen der berufsmäßigen Parteienvertreter, sondern im wesentlich stärkeren Maße auch die der in Steuersachen rechtsuchenden Bevölkerung. Die beratende Tätigkeit der Angehörigen dieser Berufe

würde sich auf das absolut Sichere beschränken, um ja nicht der Gefahr eigener Strafverfolgung mit empfindlichsten Sanktionen ausgesetzt zu sein.

§ 34 Abs 3 idgF wurde 1975 in das FinStrG eingefügt, da zuvor in zu vielen Fällen im Strafverfahren gegen die Vertreter der Beschuldigten der Vorwurf einer Beitragstäterschaft artikuliert wurde. Mit der Novelle 1975 wurde die Beschränkung der strafrechtlichen Haftung der Angehörigen dieser Berufe auf schwer schuldhafte Verhalten eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung wurden in den inzwischen vergangenen 35 Jahren keine schlechten Erfahrungen gemacht, es ergab sich auch keine bemerkbare Strafbarkeitslücke. Der besonderen Situation, in der sich berufsmäßige Parteienvertreter befinden, muss dadurch Rechnung getragen bleiben, dass ihre Strafbarkeit wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung nur gegeben ist, wenn sie ein schweres Verschulden trifft, wobei dieses iSd Rechtsprechung zu § 88 Abs 2 StGB zu bestimmen ist (vgl Neuner/Henzl/Neuner, *Verteidiger-Handbuch*, Wien 1989, 33).

Das Beraterprivileg schützt nicht den Berater (auch Rechtsanwälte), es schützt den Beratenen. Wenn der Berater bei der Beratung irrt, ist meist auch leichte Fahrlässigkeit anzunehmen und wie leicht man gerade in Steuersachen irren kann, zeigt die Zahl der Behördensirrtümer, die erst im Rechtsmittelverfahren beseitigt werden. Den Berater und damit den Rechtsanwalt unter eine besondere Verantwortung zu stellen, verletzt die Waffengleichheit und macht eine verantwortungsvolle Beratung des Klienten geradezu unmöglich.

Qualifikation zum Abgabentrug

Die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren für hinreichend qualifizierte Hinterziehungsdelikte ist vertretbar. Die in § 39 Abs 1 lit a-c für den Abgabentrug vorgesehenen Qualifikationen sind nicht hinreichend.

Dass nach lit a) die Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden hinreichend qualifiziert, ist nachvollziehbar. Was "falsche oder verfälschte Daten" oder sind, bleibt im Dunkeln. Die Materialien geben hiezu keine Aufklärung. Die Wortfolgen "falsche oder verfälschter Daten" bzw. "andere solche Beweismittel" haben daher jedenfalls zu entfallen.

Die unter lit b) vorgesehene Qualifikation, dass die Abgabenhinterziehung "unter Täuschung über für die Zurechnung von Einkünften oder Wirtschaftsgütern maßgebliche Umstände" erfolgte, ist so allgemein gehalten, dass ihr keine qualifizierende Kraft beigemessen werden darf. Hätte der Verfasser bei der "Zurechnung von Einkünften" die Bestimmungen des § 22 BAO und bei der "Zurechnung von Wirtschaftsgütern" die des § 24 BAO im Auge, darf das für die Qualifikation zum Abgabentrug nicht ausreichen. Die Judikatur des VwGH zu § 22 BAO demonstriert, dass in vielen Fällen erst die Rechtsprechung feststellt, ob ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt oder nicht. Ob eine Gestaltung im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg "ungewöhnlich und unangemessen" ist (vgl Ritz, BAO², Rz 2 zu § 22), ist meist eine Zweifelsfrage; ihre Lösung zum Nachteil des Abgabenpflichtigen darf nicht zu der vorgesehenen Qualifikation führen. Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern iSd § 24 BAO führt

immer wieder zu Diskussionen. Man denke nur an die Zurechnung von Leasinggut. Die Zurechnung von Einkünften oder Wirtschaftsgütern wird von Steuerpflichtigen regelmäßig mit der Abgabenerklärung vorgenommen. In dieser bestehen aber zunehmend weniger Möglichkeiten (Automationsunterstützung), "maßgebliche Umstände" zu benennen. Die denkbare Täuschung über zurechnungsrelevante Umstände wird daher nicht mit der potentiellen Tathandlung "Abgabenerklärung" erfolgen, sondern ggf in einer nachfolgenden Prüfung. Die dort abgegebenen Erklärungen werden regelmäßig keine Tat- sondern bestenfalls Deckungshandlungen sein.

Die erläuternden Bemerkungen verweisen auf eine im vorgeschlagenen Abs 3 vorgesehene Einschränkung des weiten Urkunden- und Beweismittelbegriffes des allgemeinen Strafrechts. Der Entwurf enthält keinen Abs 3 zu § 39, eine Einschränkung des Urkunden- und Beweismittelbegriffes ist ihm nicht zu entnehmen.

Die Möglichkeit neben einer Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren auf eine Geldstrafe zu erkennen wäre nur akzeptabel, würde legistisch klargestellt, dass die Geldstrafe nur als Reduktion einer an sich verwirkten, längeren Freiheitsstrafe eingesetzt werden darf, nicht aber zusätzlich zu dieser.

Die Neuregelung des § 1 Abs 3 qualifizierte alle mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehen als Verbrechen. Selbst wenn schon jetzt im Wege des § 17 Abs 1 StGB Finanzvergehen Verbrechen iSd § 165 Abs 1 StGB sein könnten (Qualifikation nach § 38 Abs 1 vorletzter und letzter Fall), müsste diese Eignung klarstellend reduziert werden. Zum einen resultieren aus Finanzvergehen in den seltensten Fällen abgrenz- oder individualisierbare Vermögensbestandteile, zum anderen scheint nur der (im Gegensatz zum Entwurf) sinnvoll bestimmte Abgabebetrug eine solche Qualifikation zu rechtfertigen. Der diesbezüglichen Kritik der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird vollinhaltlich beigetreten:

„Die Aufnahme in den Vortatenkatalog hat weitreichende Konsequenzen: Nicht nur, dass die wissentliche Entgegennahme von Mitteln, die aus derartigen Finanzvergehen herrühren, als Geldwäsche strafbar ist, es werden auch Geldwäscheimeldepflichten von Banken, Parteienvertretern, etc. damit ausgelöst. Weiters folgen daraus erhebliche strafprozessuale Konsequenzen, weil zur Verbrechensbekämpfung wesentliche weitere Strafverfolgungsbefugnisse bestehen, die weitreichend in die grundrechtliche Sphäre eingreifen so zB § 132 StPO [Durchführung eines Scheingeschäfts], § 136 StPO [akustische Überwachung von Personen] und § 141 StPO [automatisationsunterstützer Datenabgleich] und weiters würde bei Tatbegehung durch mehrere Tatbeteiligte § 278 StGB [kriminelle Vereinigung] anwendbar! Eine Einbeziehung in den Vortatenkatalog sollte daher mit großer Zurückhaltung ins Auge gefasst werden und nur in einem Ausmaß, in dem es zur Strafverfolgung unvermeidlich erforderlich ist ...“

Verfahrensbestimmungen

Den verfahrensrechtlichen Vorstellungen des Entwurfs kann über weite Strecken zugestimmt werden. Fraglich ist, wie das Parteiengehör, das dem Amtsbeauftragten

mit § 157 Abs 2 auch nach dem Rechtsmittelverfahren eingeräumt werden soll, in einem durch das Rechtsmittel beendeten Verfahren aussehen wird.

Zur vorgesehenen Ermächtigung der Finanzstrafbehörden zur Identitätsfeststellung in § 99 Abs 5 verweisen die Materialien auf die Bestimmungen des § 118 StPO. Dem Wesen kriminalpolizeilicher Tätigkeit entsprechend, ist dieser die Berechtigung einer solchen Vorgangsweise zuzugestehen; das gilt aber nicht für die Finanzstrafbehörde. Warum diese im Zuge einer erforderlichen Identitätsfeststellung die Größe von Zeugen festzustellen berechtigt sein soll, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und Papillarlinienabdrücke abzunehmen, ist unerfindlich und unnötig.

Die Entschädigungsregelungen des § 188 fallen deutlich hinter die Bestimmungen des StEG zurück und nehmen insbesondere Bestimmungen auf, die im Lichte der Judikatur des EGMR im Falle ihrer Anwendung eine Konventionsverletzung verwirklichten. Der Gesetzgeber hat der Judikatur des EGMR durch die derzeit geltende Fassung des StEG Rechnung getragen; insbesondere beinhaltet § 4 StEG eine genaue und konventionskonforme Beschreibung des Mitverschuldens, das zur Einschränkung oder zum Ausschluss des Entschädigungsanspruches führen darf. Die vorgesehene pauschale Formulierung, dass eine Einschränkung oder ein Ausschluss Platz greifen können, "wenn die geschädigte Person an ihrer Festnahme oder Anhaltung ein Verschulden trifft" ist ungenügend. Das gleiche gilt für die Regelung in Abs 5, wonach die Entschädigung gemindert oder ausgeschlossen werden kann, soweit sie unter Bedachtnahme auf die Verdachtslage zur Zeit der Festnahme unangemessen wäre. Missglückte Formulierungen dieser Norm könnte man sich ersparen, stellte man auf die Differenzierung des StEG zwischen gesetzwidriger und ungerechtfertigter Haft ab.

Schlussbemerkung

Die Kritik am vorliegenden Entwurf ist auf folgende Regelungen konzentriert:

- Beim Wegfall des den Strafrahmen bestimmenden Wertbetrages ist auch im FinStrG die Geldstrafe in Tagessätzen zu bemessen;
- Im Falle der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 37 StGB muss auch § 20 FinStrG dem neuen Sanktionsmechanismus angepasst werden;
- Die zwingende Verhängung einer Geld- neben einer Freiheitsstrafe ist unakzeptabel;
- Die vorgesehenen Höchststrafen sind völlig unangemessen, das gilt auch für die Ordnungswidrigkeiten;
- Die Notwendigkeit, alle für die Abgabenbemessung bedeutsamen Umstände "gleichzeitig mit der Selbstanzeige" offenzulegen, verhinderte weitgehend wirksame Selbstanzeigen;
- Das vereinfachte Verfahren an den Rechtsmittelverzicht zu knüpfen, schafft nötigende Zwangslagen;
- Die strafrechtliche Haftung berufsmäßiger Parteienvertreter schon bei leichter Fahrlässigkeit gefährdet die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung, da sie eine verantwortungsvolle Beratung unmöglich macht;
- Die Qualifikationskriterien für den Abgabenbetrug sind viel zu weit gefasst sowie unbestimmt und daher zurückzuweisen;

- Die vorgesehene Einordnung der Finanzvergehen als Katalogtaten des § 165 StGB ist entweder auf den Abgabentrag einzuschränken, oder hat insgesamt zu entfallen;
- Die Entschädigungsregelungen verletzen EMRK-Garantien.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Überzeugung, dass der vorliegende Entwurf zurückgezogen und durchgreifend neu gestaltet werden muss.

Es ist unverständlich, dass für ein Reformvorhaben dieser Bedeutung zur Stellungnahme nur eine Frist von 14 Tagen eingeräumt wird. Gesetzesvorhaben von der Bedeutung der FinStrGNov 2010 bedürfen eines ausführlichen Diskussionsprozesses aller Betroffenen, um ein akzeptables Ergebnis zu sichern.

Wien, am 1. Juli 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident